

Whistleblowing-Richtlinie (Whistleblowing Policy)

	Compliance Richtlinie Whistleblowing		Dokumentnummer	
	Version	Seite		
	4.0	2 von 9		

1. Hintergrund und Geltungsbereich

Diese Compliance Richtlinie ist ab dem 01.01.2024 für alle deutschen National Express Gesellschaften (die „**Gesellschaft**“ bzw. die „**Gesellschaften**“), namentlich die National Express Holding GmbH, die National Express Rail GmbH sowie die Süddeutsche Regionalbahn GmbH und für deren Berater, Auftragnehmer, Leiharbeitnehmer, Lieferanten und andere Personen, die für die Gesellschaften Dienstleistungen erbringen („**Geschäftspartner**“), gültig.

Die Hinweisgeber Richtlinie, auch „Whistleblowing“ Richtlinie schafft im Rahmen der Compliance-Organisation von National Express, die Rahmenbedingungen für die Mitteilung von Hinweisen auf potenzielle Verstöße gegen Gesetze, nationale Bestimmungen und Unternehmensrichtlinien. Sie soll zudem dazu beitragen, dass Hinweise auf potenzielle Verstöße unter Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit entgegengenommen und unter Berücksichtigung der gebotenen Vertraulichkeit verarbeitet werden. Sie ersetzt alle bisherigen Versionen der Whistleblowing Richtlinie.

Verantwortlich für die Erstellung der Richtlinie ist die Rechtsabteilung.

Diese Richtlinie baut auf den globalen Standards von National Express und der Mobicco Gruppe auf. Die Inhalte dieser Richtlinie sind mit deutschem Recht im Einklang.

Die vorliegende Version ist eine Weiterentwicklung und berücksichtigt die Anforderungen des am 02.07.2023 in Kraft getretenen Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG). Ziel des Hinweisgeberschutzgesetzes ist es, insbesondere den Schutz hinweisgebender Personen und sonstiger von einer Meldung betroffener Personen zu stärken und sicherzustellen, dass ihnen im Rahmen einer Meldung keine Benachteiligungen (Repressalien) drohen.

Um den Mitarbeitenden und sonstigen hinweisgebenden Personen Sicherheit für die Abgabe von Hinweisen zu potenziellen Compliance-Verstößen bieten zu können, ist diese Hinweisgeber Richtlinie mit den nachfolgenden Regelungen verabschiedet worden. Diese definiert insbesondere den Anwendungsbereich, das Vertraulichkeitsgebot, die Meldestellen und Meldekanäle und den Schutz der hinweisgebenden Person.

Die Grundlage des Hinweisgebersystems ist eine vertrauensvolle Bearbeitung der eingegangenen Meldungen und die Gewährleistung von sicheren Meldekanälen. Ein entsprechender Prozess für Beschwerden und die Nutzung des Hinweisgebersystems von National Express beschreibt daher transparent die Verfahrensgrundsätze und die Verfahrensschritte, die bei einzelnen Hinweisen und Beschwerden zu Compliance-Verstößen durchlaufen werden.

Die hier beschriebenen Vorgaben sind verbindlich und sollen in den einzelnen Gesellschaften umgesetzt werden. Die Richtlinie gilt für alle Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaften und deren Dienstleister. Es wird daher erwartet, dass sich alle Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaften mit dieser Richtlinie vertraut machen und sie befolgen und darüber hinaus so weit möglich sicherstellen, dass die vorgenannten Geschäftspartner, sich ebenfalls mit dieser Richtlinie vertraut machen und sie befolgen.

	Compliance Richtlinie Whistleblowing		Dokumentnummer	
	Version	Seite		
	4.0	3 von 9		

Die Führungskräfte der Gesellschaften sind dafür verantwortlich, dass diese Richtlinie in ihrem funktionalen Zuständigkeitsbereich umgesetzt wird. Sie müssen mit gutem Beispiel vorangehen und die Mitarbeiter, die an sie berichten, entsprechend beraten und leiten.

Ergänzende Dokumente der einzelnen Gesellschaften, die individuelle Regelungen enthalten, sind im Anhang zu dieser Richtlinie zu vermerken. Ergänzende Dokumente werden von der Leitung der Rechtsabteilung erstellt, fortlaufend aktualisiert und zur Anwendung veröffentlicht.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer eingeschlossen.

2. Ziel der Richtlinie

Als Teil der weltweit tätigen Mobico Gruppe setzt und pflegt National Express Verhaltens- und Wertestandards, um für seine Mitarbeiter eine Arbeitsumgebung zu schaffen, die von Fairness, Integrität und Respekt, sowie Ehrlichkeit, Offenheit und Verantwortung geprägt ist. Bei der Aufrechterhaltung dieser Standards spielen Sie als Mitarbeiter von National Express bzw. als Geschäftspartner eine entscheidende Rolle.

Sie werden in vielen Fällen der Erste sein, der erfährt, wenn jemand in Ihrer Arbeitsumgebung rechts- oder regelwidrig handelt. National Express möchte Sie in einer solchen Situation nicht allein lassen und Sie vielmehr darin unterstützen und dazu ermutigen, derartige Vorkommnisse zu melden. In dieser Richtlinie erfahren Sie, was Sie unternehmen können, wenn Sie von Fehlverhalten am Arbeitsplatz erfahren bzw. den Verdacht eines Fehlverhaltens am Arbeitsplatz hegen. Eine Verpflichtung zur Meldung wird dadurch nicht begründet.

3. Warum die Einhaltung dieser Richtlinie so wichtig ist

Die Einhaltung dieser Richtlinie ist von entscheidender Bedeutung für National Express und die Mobico Gruppe, sowie für jeden einzelnen Mitarbeiter und Geschäftspartner. Über die Beachtung der Inhalte dieser Richtlinie haben Sie unmittelbaren Einfluss und unterstützen National Express und Mobico in der Bewahrung seiner ethischen Standards und Werte und können dadurch in erheblichem Maß das eigene Arbeitsumfeld und das aller anderen Mitarbeiter und Geschäftspartner positiv beeinflussen.

4. Was ist Whistleblowing?

Whistleblowing (von engl. "to blow the whistle", sinngemäß "etwas aufdecken") bedeutet, dass ein Mitarbeiter oder Geschäftspartner einer offiziellen oder dafür zuständigen Stelle Hinweise zu Missständen oder Fehlverhalten am Arbeitsplatz von erheblicher Bedeutung mitteilt. von erheblicher Bedeutung und im öffentlichen Interesse informiert. Dazu können die Verwirklichung von Straftaten zählen, aber auch Verstöße gegen gesetzliche Regelungen ebenso wie Handlungen, die die Gesundheit oder Sicherheit von Mitarbeitern oder die Öffentlichkeit gefährden, umweltschädigende Handlungen oder auch Vorgehensweisen, die dazu dienen, einen der vorgenannten Sachverhalte zu verbergen.

	Compliance Richtlinie Whistleblowing		Dokumentnummer	
			Version	Seite
			4.0	4 von 9

Persönliche Beschwerden (z. B. über Ihre Arbeitsbedingungen oder darüber, dass Sie Mobbing, Belästigung oder Diskriminierung ausgesetzt sind) fallen nicht unter die gesetzlichen Regelungen zum Hinweisgeberschutz, es sei denn, ein bestimmter Fall liegt im öffentlichen Interesse.

Whistleblowing bedeutet ebenso nicht das Vorbringen von bewusst falschen Tatsachen oder aber die Meldung von Vorkommnissen in der Absicht, einem Dritten dadurch bewusst und gezielt zu schaden.

National Express ist sich darüber bewusst, dass Mitarbeiter oder Geschäftspartner, die Fehlverhalten am Arbeitsplatz beobachten oder vermuten, in Situationen geraten können, die sie davon abhalten, offen und vertrauensvoll mit ihrem unmittelbaren Vorgesetzten bzw. dem Vertragspartner zu sprechen, sei es, weil sie Konsequenzen fürchten, sei es, weil sie davon ausgehen, nicht mit ihrem Anliegen ernst genommen zu werden. Dem möchte National Express entgegenreten und wird im Interesse seiner Mitarbeiter oder Geschäftspartner allen ernsthaften Meldungen über Missstände oder Fehlverhalten am Arbeitsplatz nachgehen.

Bitte stellen Sie keinesfalls eigene Untersuchungen zu den vermuteten oder festgestellten Missständen an. Verbreiten Sie keine Gerüchte über den Vorgang. Besprechen Sie die Angelegenheit, die Sie gemeldet haben oder zu melden beabsichtigen, nicht mit derjenigen Person, die mutmaßlich der Verursacher des Fehlverhaltens oder des Missstandes ist.

Bitte bedenken Sie schließlich, dass Sie aufgrund Ihres vertraglichen Verhältnisses mit National Express generell zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und daher keine vertraulichen, aber auch keine falschen oder irreführenden Informationen an andere Personen weitergeben dürfen. Berücksichtigen Sie diese Verpflichtung, wenn Sie beabsichtigen, eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung einer externen Stelle vorzubringen und wägen Sie in jedem Fall ab, ob ein Vorbringen bei externen Institutionen angemessen ist und ob Sie National Express nicht zuvor die Möglichkeit einräumen sollten, die Angelegenheit intern zu prüfen.

5. Was sind melderelevante Verstöße?

Nicht jede Meldung einer tatsächlichen oder vermuteten Verletzung von Rechtsvorschriften oder Unternehmensrichtlinien ist vom Hinweisgeberschutzgesetz umfasst, der Anwendungsbereich ist aber sehr weit. Hierzu zählen nicht nur Verhaltensweisen, die eine Straftat oder eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit gegen Vorschriften zum Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit darstellen, sondern auch gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder, die zur Umsetzung bestimmter europäischer Regelungen getroffen wurden.

Beispielsweise stellen folgende Sachverhalte einen potenziellen Verstoß dar (nicht abschließend):

- Anbieten oder Akzeptieren von Bestechungsgeldern (Korruption)
- Betrug (z.B. Arbeitszeitbetrug)
- Geldwäsche oder die Veruntreuung von Geldern
- Diebstahl, insbesondere wenn er systematisch und/ oder jenseits einer Bagatellgrenze erfolgt
- Gewalttaten oder die Androhung dieser

- vorsätzliche Sachbeschädigung, die der Schädiger nicht selbst aktiv meldet (jenseits von Bagatellschäden)
- Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Weitergabe von Betriebsgeheimnissen oder sonstigen internen oder vertraulichen Informationen, deren Nutzung durch Dritte dem Unternehmen Schaden zufügen können
- jegliche Versuche, Beweise für oben aufgeführtes Verhalten zu verschleiern
- Verstöße gegen menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), einschließlich Verstöße gegen die Verhaltensrichtlinie für Lieferanten, wie z.B. das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit und das Verbot der Missachtung des Arbeits- und Umweltschutzes.

Erfasst werden nicht nur Verstöße von Mitarbeitenden und Dienstleitern zulasten von National Express oder Dritten, die zu einer Bereicherung des Täters führen, sondern auch solche Taten, die in „gutem Gewissen“ begangen wurden, um National Express oder der Mobicco Gruppe einen Vorteil zu verschaffen.

6. Wer kann einen Hinweis geben?


Hinweisgebende Personen oder auch „Whistleblower“, im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes sind natürliche Personen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei oder für National Express erlangte Informationen über Verstöße melden oder offenlegen. Zur Abgabe von Hinweisen sind nicht nur Mitarbeiter, sondern auch Dritte berechtigt, wie z.B. ehemalige Mitarbeitende, Geschäftspartner, Kunden und Lieferanten, die mit National Express in beruflichem Kontakt stehen.

7. Wo kann ich einen Hinweis abgeben?

Zur Abgabe von Hinweisen zu tatsächlichen oder vermuteten Verstößen, stehen Ihnen die folgenden Meldekanäle zur Verfügung:

7.1 Webapplikation

Die Mobicco Gruppe und National Express nutzen das webbasierte, digitale Hinweisgebersystem EthicsPoint der Firma Navex, das 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung steht. Das System ist geschützt und vertraulich. Es kann mit jedem internetfähigen Gerät (Smartphone, Laptop, Tablet etc.) und in mehreren Sprachen genutzt werden. Das System ist unter der nachfolgend genannten Webseite erreichbar.


 Online-Meldekanal 24/7 verfügbar, auf Wunsch anonym, mit jedem internetfähigen Gerät erreichbar (Laptop, Tablet, Smartphone) und in mehreren Sprachen nutzbar.

Webseite: <https://secure.ethicspoint.eu/domain/media/de/gui/105231/index.html>

	Compliance Richtlinie Whistleblowing	Dokumentnummer	
		Version	Seite
		4.0	6 von 9

7.2 Telefonhotline


Alternativ steht Ihnen eine kostenlose 24-Stunden EthicsPoint Telefonhotline für die Entgegennahme von Hinweisen zur Verfügung.

 Telefonhotline: 24/7 verfügbar, auf Wunsch anonym und in mehreren Sprachen nutzbar.
Telefon Hotline (0800 – 225 5288, danach 877 – 907 – 2683 (Code für Deutschland))

Auf Wunsch können Ihre Eingaben über beide Meldewege anonym erfolgen. Im Falle eines Anrufs über die Hotline, teilen Sie dies Ihrem Gesprächspartner bitte bei Gesprächsbeginn mit.

7.3 Persönlicher Termin

Schließlich können Hinweise nach vorheriger Terminvereinbarung auch in einem persönlichen Gespräch gegenüber der Meldestelle abgegeben werden. Mit Einwilligung der hinweisgebenden Person kann die Zusammenkunft auch im Wege der Bild- oder Tonübertragung erfolgen.

 **Persönlich:** Für einen persönlichen Termin mit einem Mitarbeiter der Meldestelle ist eine Terminvereinbarung über die nachfolgend genannte E-Mail-Adresse erforderlich:

Compliance@nationalexpress.de

Die inhaltliche Bearbeitung der Meldungen erfolgt, ungeachtet des gewählten Meldekanals, durch die **das Compliance Team**, in seiner Funktion als **interne Meldestelle**, bestehend aus der Leitung der Rechtsabteilung und ausgewählter, fachkundiger und zur Vertraulichkeit verpflichteter Mitarbeiter.

Bitte notieren Sie sich unbedingt die Fallnummer, die EthicsPoint generiert, um Ihren Vorgang einsehen zu können und mit der Meldestelle für eventuelle Rückfragen (auch anonym) in Kontakt bleiben zu können.

Sollte einem intern bei National Express gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen werden, bleibt es Ihnen natürlich unbenommen, sich an eine externe Meldestelle zu wenden. Informationen zu externen Meldestellen erhalten Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Justiz unter www.bmj.de

8. Schutz der hinweisgebenden Person

Jede hinweisgebende Person, die in gutem Glauben auf potenzielle Verstöße hinweist (gutgläubig), wird vor „Repressalien“ geschützt. Dies gilt auch für die Androhung und den Versuch, Repressalien auszuüben. Repressalien sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder eine Offenlegung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann.

National Express schützt Sie als hinweisgebende Person vor jeglichen Benachteiligungen, wenn Sie hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die von Ihnen gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung der Wahrheit entsprachen und die Meldung nicht zu sachfremden Zwecken erfolgt ist. Eine Meldung zu sachfremden Zwecken kann bspw. vorliegen, wenn es der hinweisgebenden Person ausschließlich darum geht, eine andere Person wegen Bagatelverstößen in Misskredit zu bringen. Bei Zweifeln sind entsprechende Sachverhalte nicht als Tatsache, sondern als Vermutung, Wertung oder als Aussage anderer Personen darzustellen. Personen, die wissentlich oder grob fahrlässig falsche oder irreführende Informationen melden, fallen dementsprechend aus dem Schutzbereich heraus. Schutz genießen somit nur gutgläubige Personen. Sie sollten daher nur solche Hinweise abgeben, wenn Sie im guten Glauben handeln, dass die von Ihnen mitgeteilten Informationen zutreffend sind.

Wenn Sie in gutem Glauben handeln, spielt es auch keine Rolle, wenn Sie sich irren oder sich Ihr Verdacht später nicht bewahrheitet.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass eine hinweisgebende Person strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und auch zur Wiedergutmachung eines Schadens verpflichtet werden kann, wenn sie wider besseres Wissen unwahre Tatsachen über andere Personen behauptet.

9. Vertraulichkeit

Allen hinweisgebenden Personen sichern wir eine vertrauliche Bearbeitung zu. Da sämtliche Hinweise unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt geeignet sind, das Ansehen der Betroffenen, der hinweisgebenden Person und/oder Dritter in höchstem Maße zu schädigen, werden sie daher über die sich aus den geltenden Datenschutzgesetzen ergebenden Pflichten hinaus besonders vertraulich behandelt. Das bedeutet, dass die Identität der hinweisgebenden Person, die Identität der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und die Identität der sonstigen Personen, die in der Meldung genannt werden, keinen anderen Personen gegenüber offengelegt wird, als denjenigen, die für die Entgegennahme von Hinweisen bzw. für die Durchführung von etwaigen Folgemaßnahmen zuständig sind.

Abweichend von diesem Grundsatz dürfen Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, aufgrund der nachfolgend genannten Umstände weitergegeben werden:

- in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden
- aufgrund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren
- aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung

In solchen Fällen werden Sie vorab über die Weitergabe informiert. Hiervon ist abzusehen, wenn die Strafverfolgungsbehörde, die zuständige Verwaltungsbehörde oder das Gericht der jeweiligen Meldestelle mitgeteilt haben, dass durch die Information die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden.

	Compliance Richtlinie Whistleblowing	Dokumentnummer	
		Version	Seite
		4.0	8 von 9

Des Weiteren dürfen Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, aufgrund der nachfolgend genannten Umstände weitergegeben werden:

- bei Vorliegen einer diesbezüglichen Einwilligung
- sofern dies für das Ergreifen von Folgemaßnahmen erforderlich ist

Informationen über die Identität von Person, die Gegenstand einer Meldung sind und die Identität von sonstigen in der Meldung genannten Personen dürfen aufgrund der nachfolgend genannten Umstände weitergegeben werden:

- bei Vorliegen einer diesbezüglichen Einwilligung
- von den unter Ziffer 7 genannten Meldestelle, sofern dies im Rahmen interner Untersuchungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen erforderlich ist
- in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden
- aufgrund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren
- aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung

10. Verfahren nach der Meldung von möglichen Verstößen

10.1. Eingangsbestätigung

National Express nimmt alle Fälle von echtem Whistleblowing ernst. Sie erhalten nach Eingang Ihrer Meldung innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung.

10.2. Prüfung und Rückmeldung

Je nach Art Ihres Anliegens kann als Maßnahme eine interne Untersuchung durchgeführt oder eine formellere Untersuchung eingeleitet werden, einschließlich der Überweisung an eine geeignete externe Person, wie unabhängige Ermittler, eine zuständige Behörde oder die Polizei. Bitte beachten Sie, dass Anfragen und Untersuchungen Zeit in Anspruch nehmen können und dass das Ergebnis der Untersuchungen oft von den vorliegenden Beweisen abhängt.

Innerhalb von weiteren 3 Monaten erhalten Sie eine Rückmeldung, auch wenn keine Folgemaßnahmen und oder Ermittlungen durch die interne Meldestelle angestrengt werden. Eine Rückmeldung an Sie als hinweisgebende Person darf aber nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden. Hinweisgebende Personen erhalten daher in aller Regel keine Rückmeldung zu Sanktionen (insbesondere arbeitsrechtlichen Maßnahmen), die gegenüber Personen ergriffen wurden.

11. Dokumentation der Meldungen

Die für die Entgegennahme von Meldungen zuständigen Personen, dokumentieren alle eingehenden Meldungen in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots. Alle Meldungen, unabhängig vom gewählten Meldekanal, werden im digitalen Hinweisgebersystem von National Express erfasst und bearbeitet.

Der hinweisgebenden Person ist Gelegenheit zu geben, die Dokumentation zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und durch ihre Unterschrift oder in elektronischer Form zu bestätigen, für den Fall, dass die Meldung nicht anonym abgeben wird.

Die Meldungen werden unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht länger gespeichert, als dies erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Dokumentation wird grundsätzlich drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Sie kann im Einzelfall länger aufbewahrt werden, sofern gesetzliche Anforderungen dies erforderlich machen.

12. Prozesssicherheit

Diese Richtlinie wird regelmäßig von der Leitung der Rechtsabteilung und der Geschäftsführung der Gesellschaften geprüft. Darüber hinaus überprüft auch der Vorstand der Mobic Group PLC mit Sitz in Birmingham/England regelmäßig die Prozesse dieser Richtlinie, um die Wirksamkeit sicherzustellen. Die Richtlinie wird laufend an die konzerninterne Handhabung der Whistleblowing Policy angepasst sowie im Fall von Änderungen auf die Vereinbarkeit mit deutschem Recht hin überprüft. Ein Versionsverlauf speichert sämtliche Änderungen unter Angabe von Änderungsinhalt, Person und Datum. Somit ist eine Nachverfolgung stets gewährleistet.

	geändert	geprüft	genehmigt	genehmigt	genehmigt
Datum	08.12.2023	08.01.2024			
Unterschrift					
Name	Dimitri Silbermann	Verena Müller-Seils	Tobias Krogmann	Jan Reinicke	Wolfgang Joereßen